

sehen zwei oder mehr Möglichkeiten gibt, besteht ein Spielraum für die Entscheidung. Dieser soll aber nicht im freien Ermessen, das stets auch ein pflichtgemäßes Ermessen ist, ausgefüllt werden, vielmehr anhand der »politischen Zielsetzungen und ökonomischen Beweggründe« der anzuwendenden Rechtsnorm (Karl Bönninger u.a., Das Verwaltungsrecht ..., S. 194). Es wird damit angenommen, daß es stets nur eine richtige Entscheidung gibt, für die die Polizei die Verantwortung trägt. Die Frage eines Ermessensmißbrauchs wird nicht akut. Eine falsche Entscheidung ist immer eine zugleich ungesetzliche. (S. auch Hartwig Lüers, Der sozialistische Polizeibegriff in der DDR, S. 264).

Über die Polizeipflichtigkeit bestimmt das Gesetz, daß sich die DVP zuerst an denjenigen zu wenden hat, der einen gefährlichen oder störenden Zustand verursacht hat, oder an den, der für diese Person verantwortlich ist. Wird durch eine Sache die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder gestört, hat sich die DVP an den Rechtsträger, Eigentümer, Besitzer oder Verwalter der Sache oder an die Person zu wenden, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt. Die DVP kann sich aber auch an andere Personen wenden, wenn die Gefahr oder die Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nicht auf andere Weise abzuwehren oder zu beseitigen ist (§ 9). Sie kann Personen zur Unterstützung auffordern, wenn die für die Gefahr oder Störung Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig herangezogen werden können oder die eigenen Kräfte nicht ausreichen und für das Leben oder die Gesundheit der aufgeförderten Personen keine erhebliche Gefahr besteht oder nicht andere wichtige Pflichten verletzt werden (§11 Abs. 4). Die Bestimmungen über die Polizeipflichtigkeit entsprechen also den herkömmlichen Regelungen.

Die Angehörigen der DVP haben eine Legitimationspflicht (§ 10).

Für den Begriff der Polizeiverfügung wird der Begriff »Forderung« verwendet. Die DVP ist in Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben befugt, zur Durchsetzung gesetzlicher Bestimmungen die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen und »Forderungen« zu stellen. Ferner ist sie berechtigt, Erlaubnisse und Genehmigungen zu erteilen sowie Ausweise, polizeiliche Führungszeugnisse und Bescheinigungen auszustellen. Bei Mißbrauch kann sie Erlaubnisse und Genehmigungen einschränken, zurücknehmen oder entziehen und Dokumente für ungültig erklären. Entscheidungen sollen nach gründlicher Prüfung und Einschätzung des Sachverhalts und der mit den Maßnahmen verbundenen Auswirkungen, insbesondere auf den Beruf, staatsbürgerliche Verpflichtungen und wichtige persönliche Belange getroffen werden (§11 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2). In diesem Zusammenhang sollen also auch die persönlichen Interessen der Bürger berücksichtigt werden.

Die DVP ist berechtigt, Auskünfte aus dem Strafregister anzufordern (§11 Abs. 1 Satz 3).

Die DVP ist verpflichtet, zur Vorbeugung oder Abwehr von unmittelbaren Gefahren oder zur Beseitigung von Störungen, die das Leben, die Gesundheit von Menschen, das sozialistische, persönliche oder private Eigentum bedrohen oder in anderer Weise die öffentliche Ordnung beeinträchtigen, wirksame Maßnahmen zu fordern oder unmittelbar selbst auf Kosten des Verantwortlichen durchzuführen, wenn die Beseitigung des Zustandes keinen Aufschub duldet (§ 11 Abs. 3). Wird angeordneten Maßnahmen nicht nachgekommen, ist die DVP zur Ersatzvornahme auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt (§ 16 Abs. 1). Forderungen können mündlich, schriftlich oder durch Zeichen erhoben werden.